

Ressort Sport

27. Oktober 2008

An den
Gesamtvorstand SMV

Leitfaden zur Verfügbarkeit von Sport-Toto Fördermitteln für den Modellflugsport

Zitat: „Der nationale Schweizer Sport wird seit Jahren größtenteils von der Sport-Toto-Gesellschaft sowie von den beiden Lotteriegesellschaften SWISSLOS und Loterie Romande finanziert. Jährlich fließen von diesen gemeinnützigen Gesellschaften mehr als 110 Millionen Franken in den Schweizer Sport. Unterstützt werden in erster Linie der **Breiten- und Nachwuchssport, die Ausbildung von Athleten und Betreuern sowie der Bau von Sportanlagen für die Allgemeinheit**. Die Sport-Toto-Gesellschaft (STG) ist eine als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB konstituierte **Organisation der Kantone** und des nationalen Sports, vertreten durch **Swiss Olympic Association**. Sie beschränkt sich auf die Verteilung der Lotteriegelder für den nationalen Sport sowie die Kontrolle der zweckgemäßen Verwendung durch die begünstigten Verbände.“ Zitat Ende.

Zuständig für die Zuteilung der STG Fördermittel sind die entsprechenden Verwaltungsstellen der Kantone. Deren Adressen und Kontaktinformationen, mit Stand September 2008, sind im Anhang II aufgelistet.

Was wird gefördert?

Auf Anfrage im September 2008 erklärt die Sport-Toto-Gesellschaft Basel: „Jeder Kanton bestimmt selber, wie er die Lotteriegelder verteilen will. Im Sportbereich ähneln sich die Reglemente und Richtlinien der einzelnen Kantone aber sehr stark. Bezüglich der Berücksichtigung der einzelnen Sportarten bei der Verteilung der Gelder aus den jeweiligen Sportfonds der Kantone müssten Sie aber die einzelnen Kantone anfragen. Bei Swiss Olympic sind die Kriterien für die Verteilung an die einzelnen Sportverbände aber sehr transparent.“

Wer wird gefördert?

Grundsätzlich förderungsberechtigt sind Vereine, Verbände und Kadersportler (z.B. Mitglieder von Nationalmannschaften) welche der Swiss Olympic Association angehören. **Modellflugvereine des SMV erfüllen, durch die Mitgliedschaft des AeCS bei Swiss Olympic, diese Voraussetzung**. Die Förderung von Kadersportlern, in unserem Fall wohl von Mitgliedern der Nationalmannschaften, erfolgt via deren Vereine. Für uns heisst das, dass diejenigen Modellflugvereine welche NM Mitglieder in ihren Reihen haben, für ihre Spitzensportler Förderung beantragen können.

Welche Sportarten werden gefördert?

Die geförderten Sportarten sind in von einzelnen Kantonen veröffentlichten Listen zusammengefasst. Darin sind, allerdings nicht in allen Kantonen, im Oktober 2008 enthalten:

- AeCS Ballonfahren
- AeCS Fallschirm
- AeCS Motorflug
- AeCS Segelflug

Die für die Zuteilung der Mittel zuständigen Kantone machen bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit erhebliche Unterschiede. So habe ich, zum Beispiel, festgestellt, dass einzelne Kantone Luftsport nur dann unterstützen, wenn er nicht motorisiert ausgeübt wird. (Elektrische Antriebe werden in den Bestimmungen an keiner Stelle erwähnt)

Wie wird Förderung beantragt?

Die kantonale Zuständigkeit für die Verteilung der Gelder bedeutet, dass der Anspruch auf Förderung von jedem Verein einzeln bei der zuständigen Stelle in seinem Kanton abgeklärt werden muss. Dabei ist es auch möglich, je nach Kanton, dass der Regionalverband für die ihm angeschlossenen Vereine auftreten

kann. Die gesetzliche Grundlagen, Ausführungsbestimmungen und Formulare zur Ausschüttung von STG Geldern werden auf Anfrage von den kantonalen Verwaltungsstellen (**Links siehe Anhang II**) abgegeben, bzw. können von deren Webseiten heruntergeladen werden. Zur Erstinformation habe ich eine aktuelle Sammlung dieser Dokumente erstellt und kann die Unterlagen einzelner Kantone **auf Anfrage** gerne per e-mail zur Verfügung stellen. Die Dokumente aller Kantone zusammen sind mit mehr als 12 MB zu gross, um per e-mail verschickt zu werden.

Können wir gefördert zu werden?

Nach Durchsicht der Bestimmungen gehe ich heute davon aus, dass Modellflugvereine des SMV und Mitglieder von SMV Nationalmannschaften durchaus eine gute Chance haben bei der Zuteilung von Sport-Toto Geldern berücksichtigt zu werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es ist klar darzustellen, dass der Gesuchsteller über seine Mitgliedschaft beim Aero-Club der Schweiz zu **Swiss Olympic** gehört.
- Neben dem großen erzieherischen Wert des Modellflugsportes für den Nachwuchs ist auch der körperlich-sportliche Aspekt (Freiflug, Segelmodelle, usw.) zu dokumentieren. Wo angebracht ist der Einsatz elektrischer Antriebe zu beschreiben.
- Von dritter Seite gewährte Zuschüsse sind zu deklarieren und Fristen sind einzuhalten

Um die in einzelnen Kantonen bestehende Einschränkung in Bezug auf motorisierte Sportarten nicht zu einem vorschnellen Ablehnungsgrund von Förderungsgesuchen von Modellflugvereinen werden zu lassen, wird es notwendig sein, in erster Linie Segelmodelle und deren Betrieb ins Zentrum der Bemühungen zu stellen.

Wie ist vorzugehen?

Entsprechend der kantonalen Sport-Toto Struktur **sollte die Verbreitung der dazu gehörenden Informationen im SMV über die Regionalpräsidenten** erfolgen. Ich empfehle deswegen folgendes Vorgehen:

- Die Regionalpräsidenten fordern bei mir die Sport-Toto Unterlagen aller sie betreffenden Kantone an und machen sich durch das Studium der Dokumente im Detail sachkundig.
- Die Regionalpräsidenten verteilen die Sport-Toto Unterlagen, zusammen mit einer Kopie dieses Berichtes, an Ihre Vereine per e-mail.
- Die Regionalpräsidenten begleiten und unterstützen ihre Vereine bei der formal korrekten Beantragung von Fördermitteln, inkl. NM Unterstützung, bei der zuständigen Stelle in den Kantonen.

Zusammenfassung

Es ist den im SMV/AeCS organisierten Modellflugvereinen grundsätzlich möglich, von den Fördermitteln der Sport-Toto Gesellschaft zu profitieren. Ich empfehle deswegen den Regionen und den Fachkommission sich **sehr eingehend** mit dem Thema Sport-Toto Förderung zu befassen. Darf ich darüber hinaus, auf Stufe Regionalvorstand, um das Dokumentieren aller Sport-Toto Aktivitäten und eventuell gewährter Beiträge bitten? Ich möchte, so in etwa in 2 Jahren, eine Bilanz auf Stufe Regionen erstellen und werde dann danach fragen.

Der vorliegende Bericht ist ein Versuch den Modellflugvereinen und den Kadersportlern (NM Mitglieder) des SMV/AeCS den Zugang zu Förderleistungen der kantonalen Sport-Toto Verwaltungsstellen zu erleichtern. Auf Grund der Komplexität der Materie bitte ich um Verständnis, wenn einzelne Informationen in diesem Dokument unvollständig oder gar unrichtig sein sollten. Um Korrekturen nachtragen zu können, bitte ich um Rückmeldungen. Vielen Dank und viel Glück!

Peter Germann, Leiter Ressort Sport SMV

Anhang I

Schweizerische Dachorganisation, Bestimmungen und Auszüge

Sport-Toto-Gesellschaft

Direktion
Lange Gasse 10, Postfach
4002 Basel

Roger Hegi

www.sport-toto.ch

Tel. 061 284 11 60
Fax 061 284 11 65
info@sport-toto.ch

Bestimmungen:

WEGLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER SPORT-TOTO-ANTEILE IN DEN KANTONEN

Ausgabe 1998: Diese Wegleitung ist, gemäss Bericht der STG vom 10.10.08, (Roger Hegi) überholt.

Auszüge:

Grundsätze

Die Richtlinien legen den Rahmen für die Verteilung der Sport-Toto-Mittel in den Kantonen fest und sind für diese verbindlich.

1. Sportinfrastruktur

1.1. Bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur (Sportanlagen aller Art) sind unter folgenden Bedingungen beitragsberechtigt:

1.1.1. Die Finanzierung grösserer Ausgaben muss mit einem vorzulegenden Finanzierungsplan gesichert sein. Neben Sport-Toto-Beiträgen können andere Geldgeber in Betracht fallen: u.a.

- die öffentliche Hand;
- Sportorganisationen;
- gemeinnützige Zusammenschlüsse, die nicht gewinnstrebend sind und deren Ziel primär die Förderung des Sportes ist;
- Private;
- andere Lotterien.

1.1.2. Die subventionierten Anlagen sind den Schulen, Vereinen, Verbänden und anderen Trägern des Sportes kostengünstig zur Verfügung zu stellen.

2. Material

2.1. Sportgeräte sind unter folgenden Bedingungen beitragsberechtigt:

2.1.1. Sie müssen zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen.

3. Tätigkeit von Verbänden und Vereinen

3.1. Verbände, Vereine und andere Trägerschaften, welche vom SOV oder der kant. Kommission anerkannt sind, können für folgende Tätigkeiten Beiträge erhalten:

3.1.1. Ausbildungs- und Sportkurse aller Art.

3.1.2. Sportanlässe

3.1.3. Aktionen zur Förderung des Breitensportes.

3.1.4. Pauschalbeiträge für allgemeine Verbandsarbeit (ausgenommen Beiträge nach 3.3)

Anhang II Kantonale Sport-Toto Verwaltungen und Auszüge aus Bestimmungen

Aargau

www.ag.ch

Departement Bildung, Kultur und Sport

Bildungsberatung, Sport und Jugend
Bachstrasse 15

Karin Lüthy

Tel. 062 835 22 80

5001 Aarau

Karin.Luethy@ag.ch

Bestimmungen:

Verordnung über die Verwendung der Anteile des Kantons Aargau am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft (Sport-Toto-Verordnung) Vom 7. Juli 1993

Auszüge:

Beiträge können ausgerichtet werden an:

- a) regionale, kantonale und schweizerische Sportverbände und Sportorganisationen sowie ihre Vereine, sofern sie ihren Sitz im Kanton Aargau haben und dem Schweizerischen Landesverband für Sport (SLS) angeschlossen sind;
- c) Jugendorganisationen oder gemeinnützige Institutionen, die im weitesten Sinne sportliche Tätigkeiten fördern.

II. Bauten und Anlagen

Beiträge können ausgerichtet werden an den Erwerb, die Erstellung, die Erneuerung und die Erweiterung von zweckmässigen Bauten und Anlagen, die unmittelbar der Sportausübung dienen und mit denen keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. Keine Beiträge sind erhältlich an deren Unterhalt sowie an den Erwerb von Land oder an die Entrichtung von Baurechtszinsen.

2 Die Beiträge bemessen sich nach der finanziellen Lage des Gesuchstellers und betragen höchstens 40 % der tatsächlichen Kosten, jedoch nicht mehr als Fr. 200'000.– pro Baute oder Anlage innert fünf Jahren.

III. Geräte und Ausrüstungen

Die Anschaffung von Geräten und Ausrüstungen, die direkt zur Sportausübung benötigt werden, kann mit einem Beitrag von höchstens 40 % der ausgewiesenen Kosten unterstützt werden.

2 An persönliche Ausrüstungsgegenstände und die persönliche Sportbekleidung werden keine Beiträge ausgerichtet.

Appenzell Ausserrhoden

www.ar.ch

Departement Bildung

Amt für Volksschule und Sport
Fachstelle Sport
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Erich Brassel

Tel. 071 352 67 30

Fax 071 353 64 97

Erich.Brassel@ai.ch

Bestimmungen und Formulare mit Stand 2008 können bei PG angefordert werden.

Appenzell Innerrhoden

www.ai.ch

Erziehungsdepartement

Kantonales Sportamt
Hauptgasse 41
9050 Appenzell

Patrik Lenzi-Sprecher

Tel. 071 788 93 71

Fax. 071 788 93 69

patrik.lenzi@ed.ai.ch

Basel Land
Sportamt Baselland
St. Jakobsstrasse 43
4133 Pratteln

Carmen Schaub

www.bl.ch
Tel. 061 827 91 02
Fax 061 827 91 19
carmen.schaub@bl.ch

Bestimmung:

369.11 Verordnung über den Sport-Fonds vom 30. März 2004

Auszüge:

Die Mittel des Sport-Fonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet

Beiträge an den Sportbetrieb

1 Beiträge können insbesondere geleistet werden für:

- a. Ausserordentliche Sporttätigkeiten der Vereine und Verbände;
- b. Jugendbetreuung in Form von Sportlagern und Trainingslagern;
- c. Talent- und Leistungssportförderung;
- d. Stützpunkttrainings der regionalen oder kantonalen Sportverbände;
- e. Kaderaus- und fortbildung im sportlichen wie im organisatorischen Bereich der Verbände und Institutionen;
- f. Beschaffung von Sportmaterial der Verbände und Vereine im grösseren Rahmen;
- g. Sportmedizinische Untersuchungen;
- h. Organisation und Durchführung von kantonalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Sportveranstaltungen.

Basel Stadt
Sportamt
Grenzacherstrasse 405
4016 Basel

Sandra Vogt

www.sport-bs.ch
Tel. 061 606 95 86
Fax 061 606 95 97
sandra.vogt@bs.ch

Bestimmungen und Formulare mit Stand 2008 können bei PG angefordert werden.

Bern
Polizei und Militärdirektion des Kantons Bern
Sportfonds
Kramgasse 20
3011 Bern

www.pom.be.ch

Tel 031 633 53 41

sportfonds@pom.be.ch

Bestimmungen:

Leitfaden zur Sportfondsverordnung gültig ab 1. Juni 2005

Auszüge:

Sportanlagen

Beiträge werden ausgerichtet an den Bau und den Unterhalt (Sanierung) von Sportanlagen, die direkt sportlichen Zwecken dienen. Die Sportanlagen sind der Öffentlichkeit unentgeltlich oder zu höchstens kostendeckenden Preisen zur Verfügung zu stellen.

Sportmaterial

Mit Beiträgen aus dem Sportfonds werden alle organisierten Sporttreibenden, insbesondere die Sportvereine und –verbände, bei der Anschaffung und Reparatur des für ihre Sportart notwendigen mobilen Sportmaterials unterstützt.

· Beitragssatz: **40%** der beitragsberechtigten Kosten

Beitragsberechtigung

Beim unten aufgeführten Sportmaterial handelt es sich um eine nicht abschliessende Aufzählung, d.h. auch nicht aufgeführtes Sportmaterial kann beitragsberechtigt oder nicht beitragsberechtigt sein.

Berechtigt: Aviatik Segelflugzeuge; max. Beitrag pro Flugzeug Fr. 15'000.--

Nicht berechtigt: Motorflugzeuge, Zugfahrzeuge und -flugzeuge.

Fürstentum Liechtenstein
Sportkommission der fürstlichen Regierung
Dienststelle für Sport
Im Rietacker 4
FL - 9494 Schaan

www.ds.llv.li

Tel. 00423 236 63 30
Fax: 00423 236 63 33
sport@ds.llv.li

Bestimmungen und Formulare mit Stand 2008 können bei PG angefordert werden.

Fribourg
Service cantonal des sports
Administration du sport-toto
Route Neuve 9
1701 Fribourg

www.admin.fr.ch/spa

Elmar Schneuwly

Tel. 026 305 12 62
Fax 026 205 12 14
SchneuwlyE@fr.ch

Bestimmungen:

463.11 Reglement vom 15. Februar 2005 über die Verteilung der Sport-Toto-Gelder

Auszüge:

Verteilung der Gelder

Beiträge werden in folgenden Bereichen ausgerichtet:

- a) Unterstützung der ordentlichen sportlichen Tätigkeit (ordentlicher Beitrag);
- b) Beiträge für Sportbauten;
- c) Beiträge für Materialeinkäufe;
- d) Beiträge für interregionale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen;
- e) Beiträge für Aus- und Weiterbildungskurse, Trainingslager und aufgeteilte Trainings;
- g) Beiträge für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler und Talente;
- h) ausserordentliche Beiträge;

Genève
Etat de Genève
Dpt. des constructions et des technologies
de l'information
Rue de l'Hôtel-de-Ville 11
1211 Genève 8

www.geneve.ch/sport

Daniel Genecand

Tel. 022 327 34 04

daniel.genecand@etat.ge.ch

Gemäss Auskunft von Daniel Genecand vom 22.9.08 laufen alle Förderungen ausschliesslich über den Aero-Club de Genève.

Glarus
Departement für Bildung und Kultur
Fachstelle Sport
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

www.gl.ch

Ruedi Jenny

Tel. 055 646 62 07
Fax 055 646 62 09
Ruedi.Jenny@gl.ch

Bestimmungen und Formulare mit Stand 2008 können bei PG angefordert werden.

Graubünden
Graubünden Sport
Loesstrasse 37
7000 Chur

www.graubuendensport.ch

Reto Heinrich

Tel. 081 257 27 56
reto.heinrich@avs.gr.ch

Bestimmungen:

Verordnung über den Sport-Fonds. Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden von der Regierung erlassen am 16. Dezember 2003

Auszüge:

Die Mittel des Sport-Fonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten mit Bezug zum Kanton Graubünden verwendet.

Aus dem Sport-Fonds können Beiträge ausgerichtet werden für:

- a) Sportanlagen und Sportbauten
- b) Sportmaterialien und Sportgeräte
- c) Sportveranstaltungen;
- d) Jährliche Pauschalbeiträge an die Verbände für allgemeine Verbands- und Vereinsarbeit
- e) allgemeine Projekte zur Sportförderung
- f) die Förderung von Sportlerinnen und Sportlern

Beiträge können geleistet werden an:

- a) Sportverbände oder Sportorganisationen und ihre Vereine mit Sitz im Kanton Graubünden, deren Sportart in der Swiss Olympic Association vertreten ist
- b) Einzelpersonen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden
- c) privatrechtliche Organisationen, die mit dem Sport oder Sportbetrieb in Zusammenhang stehen.

Jura

Commission cantonale des Sport Jura
Case postale 1476
2900 Porrentruy 1

www.jura.ch

Jean-Claude Salomon

032 465 34 54
jean-claude.salomon@jura.ch

Auf die Anfrage vom 18.9. ist aus dem Kanton Jura bis zu 29.9. keine Antwort eingetroffen.

Luzern

Bildungs- und Kulturdepartement
Sportförderung
Zentralstrasse 28
6002 Luzern

www.sport.lu.ch

Cornelia Hofer

Tel. 041 228 52 75
Fax 041 228 52 71
cornelia.hofer@lu.ch

Bestimmungen:

Subventionsansätze für jährliche Gesuche ab 01.01.2009

Auszüge:

Sportmaterial

Primärsportgeräte 40% (max. 10'000.—)

Unterhalt von Sportanlagen (Reparatur)

Rechnungen für Reparaturarbeiten (Clubhaus, Garderoben, Anlagen etc.) können ab Fr. 300.— eingereicht werden

Unterhalt von Sportanlagen (Pauschalbeiträge)

An die Kosten für den Unterhalt von Sportanlagen werden nur Beiträge ausgerichtet, falls der Verein selber dafür aufzukommen hat. Die entsprechenden Rechnungen müssen vorgelegt werden

Neuchâtel
Service cantonal des sports
rte. de l'Arsenal 2
2013 Colombier

Christiane Favre

www.ne.ch/sports
Tel. 032 889 59 04
Fax 032 889 62 76
Christiane.Favre@ne.ch

Bestimmungen:

Règlement du Fonds des sports, du 19 avril 2006

Auszüge:

Art. 2 1 L'Etat dispose du Fonds des sports pour soutenir les associations, clubs et sociétés sportives qui favorisent le développement physique de la jeunesse et du sport de masse dans toute sa diversité, ainsi que pour les communes dans le cadre de leurs installations sportives.

2 Il intervient également pour:

- a) le subventionnement des installations et du matériel sportifs;
- b) l'octroi d'aides financières ponctuelles en faveur du soutien individuel pour sportive.

Art. 2bis En principe, les associations doivent faire partie, par leur fédération nationale, de Swiss Olympic.

Nidwalden
Amt für Volksschulen und Sport
Abteilung Sport
Marktgasse 4
6371 Stans

Kurt Mathis

www.nw.ch
Tel 041 618 74 07
Fax 041 718 73 14
spotamt@nw.ch

Bestimmungen:

Wegleitung für die Verteilung der Mittel des Sportfonds im Kanton NW

Auszüge:

Grundsätze

Mittel aus dem Sportfonds sind ausschliesslich für die Sportförderung in den Bereichen des Breitensports, der Nachwuchsförderung sowie für Sportförderprojekte zu verwenden. Als Empfänger von Beiträgen kommen in der Regel Sportorganisationen in Frage, welche von Swiss Olympic anerkannt sind. Ausnahmen gelten insbesondere bei der Subventionierung von Anlagen.

Verwendung der Gelder

Die dem Sportfonds zugeführten Mittel sind gemäss Sportgesetz, Artikel 11, wie folgt zu verwenden:

- 1. für Massnahmen zur Förderung des Breitensports;
- 2. für die Ausbildung von Leiterinnen und Leitern sowie Vereinsfunktionärinnen und Vereinsfunktionären;
- 3. zur Unterstützung der Tätigkeit von Verbänden und Vereinen;
- 4. für Beiträge an Sportinfrastruktur und Sportmaterial;
- 5. zur Nachwuchsförderung;

Obwalden
Bildungs- und Kulturdepartement
Brünigstrasse 178
6061 Sarnen

Mägi Bucher

www.ow.ch
Tel. 041 666 63 45
Fax 041 660 27 27
mägi.bucher@ow.ch

Bestimmungen:

Sportverordnung vom 20. September 2001,

Auszüge:

V. Sport-Toto-Beiträge

Art. 16 Grundsatz

1 Der Kanton fördert und unterstützt durch die Ausrichtung von Beiträgen aus dem kantonalen Sport-Toto-Fonds die freiwillige Sportausbildung und Sporttätigkeit, soweit es sich nicht um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen handelt.

2 Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds sind überdies für die Erstellung und/oder den Betrieb von regional bedeutsamen Sportanlagen, die insbesondere dem Vereins- und Erwachsenensport dienen, möglich.

St. Gallen
IG der St. Galler Sportverbände
Geschäftsstelle
Davidstrasse 31
9001 St. Gallen

Bruno Schöb

www.igsporttoto-sg.ch

Tel. 071 229 42 97

Bruno.Schoeb@sg.ch

Bestimmungen:

SUBVENTIONS-RICHTLINIEN Gültig für Gesuche ab September 2007

Schaffhausen
Kantonales Sportamt
Sport-Toto Kommission
Herrenacker 3
8200 Schaffhausen

Roland Wanner

www.sh.ch

Tel. 052 632 72 90

Fax 052 632 76 00

sport@kzsh.ch

Bestimmungen:

Verordnung über die Verwendung des kantonalen Anteils am Gewinn der Sport-Toto-Gesellschaft (Sport-Toto-Verordnung) vom 21.2.95

Auszüge:

Der jährliche Anteil des Kantons Schaffhausen am Reingewinn der Sport-Toto-Gesellschaft wird in den kantonalen Sport-Toto-Fonds eingebracht und wie folgt unmittelbar für die Förderung des Sportes verwendet:

- a) als Beiträge für bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur (Sportanlagen aller Art);
 - b) als Zuwendungen für Sportgeräte- und Materialanschaffungen;
 - c) zur Unterstützung von sportlichen Tätigkeiten.
-

Solothurn
Amt für öffentliche Sicherheit
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Ruth Lerch

www.so.ch

Tel. 032 627 28 23

Fax 032 627 29 82

ruth.lerch@ddi.so.ch

Bestimmungen:

Gesuchsbedingungen Sport-Toto

Auszüge:

Gesuchsbedingungen und Gesuchsabwicklung Sport-Toto-Fonds

Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds können ausschliesslich Verbänden und Vereinen mit Sitz im Kanton Solothurn gewährt werden, die dem Dachverband "Swiss Olympic" angeschlossen sind. Gemeinden,

Die Verwendung von Sport-Toto-Mitteln ist auf folgende Bereiche des Sportes beschränkt:

Kurswesen:

Von kantonalen Sportverbänden organisierte Sportausbildungskurse aller Art.

Juniorenausbildung:

Ausbildung von Juniorinnen, Junioren und Jugendlichen in den von "Swiss Olympic"

anerkannten Sportarten.

Geräte:

Anschaffung von Sportgeräten für den Vereins- oder Verbands-Sportbetrieb, soweit es sich nicht um persönliche Ausrüstungsgegenstände handelt.

Sportinfrastruktur:

Bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Sportinfrastruktur (Neu-investitionen sowie Unterhalts- und Sanierungsarbeiten bei Sportanlagen von Vereinen und Verbänden).

Schwyz

Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport
Abteilung Sport
Kollegiumstrasse 28, Postfach 2194
6431 Schwyz

Hansueli Ehrler

www.sz.ch
Tel. 041 819 19 40
Fax 041 819 19 49
hansueli.ehrler@sz.ch

Bestimmungen:

Reglement über den Fonds zur Förderung des Sports 1 (Vom 29. November 1994)

Auszüge:

Aus dem Fonds werden Beiträge ausgerichtet:

- a) an den Sportbetrieb von Sportorganisationen;
- b) an die Beschaffung von Material und Sportgeräten sowie die Miete von Sportanlagen;
- c) an den Bau von Sportanlagen.

Thurgau

Sportamt Thurgau

Zürcherstrasse 177
8510 Frauenfeld

Peter Bär

www.sportamt.tg.ch
Tel. 052 724 25 21
Fax 052 724 22 59
sportamt@tg.ch

Bestimmungen:

WEGLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DER SPORT-TOTO-ANTEILE IN DEN KANTONEN

Ausgabe 1998

Auszüge:

Siehe Sport-Toto-Gesellschaft

Ticino

Dipartimento dell'educazione, delle culture e dello sport

Amministrazione fondi Lotteria intercantonale e Sport-Toto
Residenza governativa
6501 Bellinzona

Giorgio Stanza

www.ti.ch
Tel. 091 814 34 12
Fax 091 814 44 20
decs-afls@ti.ch

Bestimmungen:

Regolamento per la ripartizione dei proventi dello Sport-toto (del 7 ottobre 1998)

Uri

Amt für Kultur und Sport

Leiter Abteilung Sport
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf

Peter Sommer

www.ur.ch
Tel. 041 875 20 65
Fax 041 875 20 87
peter.sommer@ur.ch

Bestimmungen:

Reglement über die Förderung des Sports (Sportreglement) (vom 14. August 2007; Stand am 1. Januar 2007)

Auszüge:

Anforderungen an Organisationen

Private Sportverbände und Sportvereine sowie andere Organisationen, die sich der Sportförderung widmen, können Beiträge nach diesem Reglement erhalten, wenn sie:

- a) über eine klare Rechtsstruktur verfügen;
- b) dem entsprechenden schweizerischen Dachverband angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion;
- c) ihre sportlichen Aktivitäten am Ziel der Sportförderung nach Artikel 2 der Sportverordnung ausrichten;
- d) die weiteren Voraussetzungen nach diesem Reglement erfüllen.

Vaud
**Service de l'éducation physique
et du sport**
Chemin de Maillefer 35
1014 Lauanne

www.vd.ch

Tel. 021 316 39 39
Fax 021 316 39 48
info@seps@vd.ch

Bestimmungen:

SUBVENTIONS AUX ASSOCIATIONS SPORTIVES CANTONALES RÉGLEMENTATION VAUDOISE

Auszüge:

Conditions de base pour prétendre à une subvention :

l'association doit être agréée par la Commission cantonale du Fonds du sport qui se fonde notamment sur la liste établie par Swiss Olympic Association (SOA);

l'activité exercée par l'association revêt un caractère sportif bien déterminé; elle contribue au développement de l'éducation physique et sportive de la jeunesse;

l'association est légalement constituée et atteste d'une activité régulière; elle est membre d'une fédération nationale;

l'association communique tous les renseignements requis par le questionnaire ou le rapport et respecte le délai fixé pour le retour de ce document. Par ailleurs, la présence de l'un ou plusieurs de ses représentants est obligatoire lors de la séance annuelle des associations, sous peine de suppression de la subvention.

Valais

Departement de l'éducation

Le chef de l'Office J+S et du fonds sport Gaby Micheloud
Avenue de France 8
1950 Sion

www.vs.ch/sport

Tel. 027 606 52 46
Fax 027 606 52 44
gabmic@admin.vs.ch

Bestimmungen:

DIRECTIVES CONCERNANT LE SUBVENTIONNEMENT PAR LE FONDS DU SPORT-TOTO

Zug

Amt für Sport des Kantons Zug
Kirchenstrasse 6
6300 Zug

Karin Inderbitzin-Bossard

www.zug.ch/sport

Tel. 041 728 35 85
Fax 041 723 72 09
karin.inderbitzin@dbk.zg.ch

Bestimmungen:

417.16 Sport-Toto-Verordnung vom 4. Oktober 2005

Auszug:

Beitragsberechtigung

1 Beitragsberechtigt sind private zugerische sportbetriebsorientierte Trägerschaften nicht kommerzieller Ausrichtung, die in der Regel von Swiss Olympic anerkannt sind.

2 In Ausnahmefällen können auch Beiträge an Trägerschaften gewährt werden, die diese Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen

Zürich

Zürcher Kantonalverband für Sport
Gartenstrasse 10
8600 Dübendorf

Arnold Müller

www.zks.zuerich.ch

Tel. 044 802 33 77
Fax 044 802 33 78
info@zks-zuerich.ch

Bestimmungen:

SPORTANLAGEN - RICHTLINIEN

zur Eingabe von Gesuchen für Sport-Toto-Beiträge (gültig ab September 2007)

Auszug:

Voraussetzung für die Ausrichtung von Sport-Toto-Beiträgen aus dem Verbandsanteil des ZKS ist der Nachweis der Förderung des Jugend- und Breitensportes in Vereinen und Verbänden.

Die Ausführungsbestimmungen des ZKS bilden die Grundlage.
